
Kirchenaustritt

1. Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerhoheit fällt den öffentlich-rechtlich anerkannten Konfessionsteilen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften für Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit zu (Art. 3 StG). Gestützt auf diese Bestimmung steht die Steuerhoheit dem evangelischen und dem katholischen Konfessionsteil sowie der Christkatholischen Kirchengemeinde St. Gallen, welche als öffentlich-rechtliche kirchliche Korporation anerkannt ist, zu. Auch der israelitischen Gemeinde St. Gallen steht die Befugnis zu, Einkommens- und Vermögenssteuern zu erheben (Art. 5 des Grossratsbeschlusses über die Israelitische Gemeinde St. Gallen vom 14. Januar 1993, sGS 171.2). In der Kantonsverfassung werden die vorgenannten Religionsgemeinschaften explizit anerkannt (Art. 109 KV, sGS 111.1). Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Gesetz ihnen Steuerhoheit gewährt und den Steuerbezug durch den Staat vorsehen kann (Art. 110 KV). Gemäss Art. 236 StG obliegt den politischen Gemeinden die Aufgabe, anstelle der Kirchengemeinden und der Konfessionsteile den Steuerbezug gegen angemessene Entschädigung zu besorgen, wenn diese es verlangen. Nach geltendem Recht erfolgt die Steuererhebung aufgrund der Veranlagung zur Kantonssteuer, und die zuständigen Organe der Korporationen und Konfessionsteile bestimmen den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer (Art. 6 Abs. 2 Bst. b StG). Beim Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht mit der rechtsgültig abgegebenen Austrittserklärung (Art. 1 Abs. 2 StV).

2. Kirchenaustritt**2.1 Voraussetzungen im allgemeinen**

Die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 15 BV hat unter anderem zur selbstverständlichen Folge, dass der Austritt aus einer Landeskirche oder irgendeiner Religionsgemeinschaft jederzeit möglich sein muss und nicht durch schikanöse Vorschriften erschwert oder unnötig verzögert werden darf. In diesem Sinn hat das Bundesgericht (BGE 104 Ia 79 f; ASA 48 566) festgestellt, die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit verbiete es den Landeskirchen nicht, den Kirchenaustritt zu regeln und durch formelle Erfordernisse einen überstürzten Austritt unter dem momentanen Einfluss von Drittpersonen nach Möglichkeit zu verhindern. Aus der Verfassungsbestimmung sei nicht ohne Weiteres abzuleiten, dass eine schriftliche Austrittserklärung ohne weitere Formalitäten akzeptiert werden müsse. Soweit ein kantonales Austrittsverfahren nur der Gewährleistung einer überlegten, klaren Willensäusserung diene, halte es vor diesem Grundrecht stand. Auch das Erfordernis einer beglaubigten Unterzeichnung sei nicht schikanös, sondern gewährleiste die Echtheit der Unterschrift und eine unbeeinflusste Unterzeichnung der entscheidenden Erklärung (so auch SGE 2013 Nr. 11).

2.2 Austritt aus der katholischen oder evangelischen-reformierten Kirche

Die formelle Regelung des Kirchenaustritts obliegt im Kanton St. Gallen gemäss dem kantonalen Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923 (sGS 171.1) den kirchlichen Körperschaften selber und ist von diesen auch in ihren Verfassungen klar geregelt. Die beiden grossen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften des Kantons St. Gallen stellen genau umschriebene formelle Anforderungen an einen rechtsgültigen Kirchenaustritt.

- **Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 (sGS 173.5), Art. 6 Abs. 2:**

Die Zugehörigkeit (zum Konfessionsteil) erlischt, wenn dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich und mit beglaubigter Unterschrift der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mitgeteilt wird.

- **Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1), Art. 10 Abs. 1 und 2:**

Mitglied der Kirchgemeinde ist jeder in ihr wohnhafte oder ihr zugeteilte evangelische Einwohner, der nicht schriftlich seinen Austritt oder bei der Wohnsitznahme seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Den Eintritt in die evangelisch-reformierte Kirche und den Austritt regelt die Kirchenordnung (Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980; sGS 175.11). Wer aus der evangelisch-reformierten Kirche austreten will, hat eine schriftliche Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift bei der Kirchenvorsteherschaft der Wohngemeinde einzureichen (Art. 24 Abs. 1).

Rechtsgültig kann der Austritt aus einer Kirche nur der betreffenden Religionsgemeinschaft gegenüber bekundet werden (SGE 2013 Nr. 11). Sie befindet über die Zugehörigkeit beziehungsweise Nichtzugehörigkeit einer Person (mittels Austrittsbescheinigung). Die subjektive Steuerpflicht erlischt indessen nicht erst mit der Abgabe der Austrittsbescheinigung, sondern bereits nach Ablauf des Tages, an dem die formell rechtsgültige Austrittserklärung bei der betreffenden Religionsgemeinschaft eingegangen ist. Die Gründe für einen Kirchenaustritt können beliebig sein. Für die subjektive Steuerpflicht spielen sie keine Rolle. Eine Person kann auch ohne Angabe von Gründen aus der Kirche austreten. Zulässig ist auch ein Austritt ausschliesslich zum Zweck der Steuereinsparung. Ein solcher Austritt wäre allenfalls dann missbräuchlich, wenn die austretende Person die Leistungen der Kirche weiterhin und uneingeschränkt beanspruchen würde. Der Nachweis dafür obläge indessen der Kirche und nicht dem Steueramt. Der (formell korrekte) Kirchenaustritt darf von den kirchlichen Organisationen an keine Vorbehalte oder Bedingungen (z.B. persönliches Gespräch, Ersatzleistung) geknüpft werden.

Nach dem Untersuchungsgrundsatz ist es jedoch Aufgabe der Steuerbezugsbehörde, Bestand oder Nichtbestand einer subjektiven Steuerpflicht und damit letztlich die konkrete Bezugsberechtigung einer Kirche abzuklären. Diese Sachverhaltsabklärung umfasst nicht etwa einen Entscheid über die Kirchenzugehörigkeit, der - wie erwähnt - allein der Kirche selbst zusteht, sondern lediglich eine Tatsachenaufnahme, die für die subjektive Steuerpflicht und das Steuermass unerlässlich ist.

3. **Stille Kirchenaustritte**

In den letzten Jahren ist vermehrt festgestellt worden, dass sich Neuzuzüger bei der Steuerbehörde der Zuzugsgemeinde als konfessionslos (dissident) anmelden, obgleich sie nicht formell richtig aus der Kirche ausgetreten sind. Meldet bei solchen stillen Kirchenaustritten die frühere Wohnsitzgemeinde (sofern Zuzug aus der Schweiz), der Steu-

erpflichtige habe einer im Kanton St. Gallen steuerberechtigten Konfession angehört, obliegt es dem Steuerpflichtigen, den behaupteten Austritt aus der Kirche nachzuweisen. Solange der Beweis für den Austritt nicht erbracht ist, gilt er als Konfessionszugehöriger. Wird der Beweis erbracht, wird er rückwirkend von der Kirchensteuerpflicht befreit.

Hat der Steuerpflichtige in der früheren Wohnsitzgemeinde jedoch keine Kirchensteuer entrichtet und stellt sich die st. gallische Religionsgemeinschaft auf den Standpunkt, der Zuzüger gehöre ihr noch an, hat diese den Beweis dafür zu erbringen, dass der Steuerpflichtige nicht aus der Kirche ausgetreten ist. Auf diese Weise werden alle Personen geschützt, die nie einer Konfession angehört haben (dissident geboren) und daher über keine Austrittsbescheinigung verfügen können, oder deren Kirchenaustritt zeitlich solange zurückliegt, dass nicht erwartet werden darf, sie seien noch im Besitze der Austrittsbescheinigung.

4. Austritt der Eltern aus der Kirche

Treten die Eltern in einer Zwei- oder Einelternfamilie aus der Kirche aus, während für die minderjährigen Kinder keine Austrittserklärung abgegeben wird, entfällt in der Regel die Kirchensteuer vollumfänglich. Dies gilt auch dann, wenn die Kinder die Leistungen der Kirche (z.B. Religionsunterricht, Kirchenbesuch) weiterhin in Anspruch nehmen.

Eine andere Regelung wird nur bei Ehegatten angewendet, wenn für die minderjährigen Kinder keine Austrittserklärung abgegeben wird (durch die Eltern oder nach staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen durch das Kind selbst) und wenigstens ein Ehegatte eine Aufteilung der Kirchensteuer nach Köpfen verlangt (Art. 2 Abs. 2 StV). Die gewählte Methode behält grundsätzlich bis zum Widerruf ihre Gültigkeit, so dass die Religionszugehörigkeit der Kinder weiterhin zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Der Ehemann und die beiden Kinder sind katholisch, die Ehefrau ist reformiert. Auf Gesuch der Eheleute wurde das Einkommen bis anhin "nach Köpfen", das heisst zu 3/4 mit der katholischen und zu 1/4 mit der reformierten Kirchensteuer belastet. Tritt die Ehefrau aus der Kirche aus, entfällt die reformierte Kirchensteuer vollumfänglich, während der Anteil zu Gunsten der katholischen Kirchgemeinde unverändert bleibt. Treten beide Elternteile, nicht aber die Kinder, aus der Kirche aus, reduziert sich die katholische Kirchensteuer auf 1/2.

5. Partieller Austritt aus der katholischen Kirche

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus dem Jahr 2007 (BGE 134 I 75) ist ein teilweiser Kirchenaustritt aufgrund des Nebeneinanders von katholischer (Welt-)Kirche einerseits und katholischer Landeskirche als staatskirchenrechtlicher Organisation andererseits möglich. Begründet wird dies damit, dass die katholische Landeskirche in katholische Kirchgemeinden unterteilt ist, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Mitglieder der Landeskirche können neu aus der Landeskirche resp. Kirchgemeinde austreten, gleichzeitig aber der katholischen Kirche weiterhin angehören. Die Glaubensgemeinschaft in Form der Landeskirche ist eine staatskirchenrechtliche Organisation. Für die Steuerbehörde ist nur die Mitgliedschaft in der staatlichen Zugehörigkeitsordnung, also der Landeskirche, massgebend. Mit der Erklärung des Austritts aus dieser wird bereits erreicht, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden. Unter ande-

rem ist für die Zeit ab der Austrittserklärung keine Kirchensteuer mehr geschuldet. Zusätzliche bekenntnishaftige Erklärungen über einen Austritt aus der Religionszugehörigkeit sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig. Mit Bezug auf das weltliche (Steuer-)Recht liegt mit der rechtsgültigen Austrittserklärung (Ziff. 2.2) ein vollständiger und nicht bloss partieller Kirchenaustritt vor.

Somit genügt für die Befreiung von der katholischen Kirchensteuerpflicht eine Erklärung, die sich auf den Austritt aus dem katholischen Konfessionsteil bezieht.

In der evangelisch-reformierten Kirche besteht dieser Dualismus in der Kirchenstruktur nicht. Mitglied einer Kirchgemeinde ist jede in ihr wohnhafte oder ihr zugeteilte evangelische Person, die weder schriftlich ihren Austritt noch bei Wohnsitznahme ihre Nicht-Zugehörigkeit erklärt hat. Damit ist ein teilweiser Kirchenaustritt aus der evangelisch-reformierten Kirche nicht möglich. Dasselbe gilt bei der christkatholischen Kirche.